

# GESCHÄFTSORDNUNG

für die Vergabe von Presseausweisen gemäß § 2 und § 14, lit. i der Statuten des Vereines „Österreichisches Kuratorium für Presseausweise“

I. Grundsätzliches

II. Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Presseausweis

III. Einreichung von Anträgen auf Ausstellung eines Presseausweises

IV. Entfall von Einschreibegebühr und Jahresmitgliedsbeitrag

V. Die Vorstandssitzungen des Kuratoriums

## I. Grundsätzliches

1. Für Anträge zur Ausstellung von Presseausweisen sind zuständig:

1.1. die Gründungsmitglieder:

- a) die Journalist:innengewerkschaft in der GPA für ihre Mitglieder;
- b) der Verband österreichischer Zeitungen (VÖZ) für den seinem Bereich zuzuordnenden Personenkreis gemäß § 4, c. 1. und 2. der Statuten;
- c) der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV) für den seinem Bereich zuzuordnenden Personenkreis gemäß § 4, c. 1 und 2. der Statuten;
- d) das Syndikat der Pressephotographen, Pressebildagenturen und Filmreporter Österreichs für seine Mitglieder

1.2. die ordentlichen Mitglieder für jeweils ihren Bereich;

1.3. das Kuratorium für Presseausweise für alle übrigen Antragsteller, die nicht unter 1.1 und 1.2 fallen.

2. Über die Genehmigung eines Ausweises entscheidet der Vorstand, für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 13 der Statuten.

## II. Voraussetzungen für den Anspruch auf einen Presseausweis

1. Einen Presseausweis können nur solche Personen erhalten, die den in § 4 lit. c der Statuten genannten Voraussetzungen entsprechen.

Zum Personenkreis des § 4 lit. c, Z 1 gehören insbesondere:

- Redakteur:innen, Reporter:innen, Redakteursaspirant:innen, Korrespondent:innen, ständige freie Mitarbeiter:innen, Freie Journalist:innen, Chefredakteur:innen, Chefredakteur:in-Stellvertreter:innen, Chef:innen vom Dienst sowie leitende Redakteur:innen und Ressortleiter:innen,

- Pressefotograf:innen, Bildredakteur:innen, Foto-/Bildjournalist:innen, Film-/Videojournalist:innen, Kameraleute, Tonmeister, Regisseur:innen, Film-/Videoproduzenten
- sonstige journalistisch tätige Mitglieder der Redaktion eines österreichischen Nachrichtenmediums und weitere Berufsgruppen, die im Kollektivvertrag für Redakteure verankert sind, journalistisch tätige Moderator:innen sowie Blogger:innen und Autor:innen von Podcasts, Foto- und Video-Blogs, sofern sie journalistische Inhalte publizieren.

Zum Personenkreis des § 4 lit.c, Z 2 gehören insbesondere:  
Eigentümer:innen, Herausgeber:innen, Verleger:innen und Verlagsleiter:innen.

2. Die Voraussetzungen gemäß § 4, lit. c, Z. 1 der Statuten gelten als erfüllt, wenn

- a) der Antragsteller / die Antragstellerin einen wesentlichen Teil des Einkommens aus journalistischer Tätigkeit bezieht. Als Untergrenze gilt der Ausgleichszulagenrichtsatz.
- b) der Antragsteller / die Antragstellerin regelmäßig journalistische Leistung erbringt: Dies ist der Fall, wenn innerhalb der letzten sechs Monate zumindest vier Beiträge verfasst wurden und der Antragsteller / die Antragstellerin überwiegend journalistisch arbeitet, also einen Zeitaufwand von mindestens 50 % der Normalarbeitszeit dafür aufwendet und / oder die Hälfte des Lebensunterhalts damit bestreitet.
- c) Journalistische Leistungen bestehen in der eigenständigen inhaltlichen Gestaltung von redaktionellen Texten, Audioformaten, Bildern oder bewegten Bildern, die informieren, unterhalten oder Meinungen vermitteln, im Gegensatz zur inhaltlichen Gestaltung bezahlter Inhalte oder zur bloßen Übernahme vorgefertigter Texte oder Bilder.

3. Die Voraussetzungen gemäß § 4, lit. c, Z. 2 der Statuten gelten als erfüllt, wenn das Medium medial relevant ist. Relevant ist ein Medium, wenn:

- a) es sich um ein periodisches Druckwerk handelt, das entsprechend den Bestimmungen im [Mediengesetz §1](#) mindestens viermal im Kalenderjahr erscheint, oder um ein periodisches elektronisches Medium, das auf elektronischem Wege ausgestrahlt wird oder Online abrufbar ist.
- b) es sich um ein Medium handelt, das redaktionell aufbereitete Inhalte publiziert, die der Information und Meinungsbildung zu einem der Themen Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Ethik, Wissenschaft, Forschung oder Sport dienen. Dazu gehören auch Bildarchive und Bilddatenbanken. Der redaktionelle Teil muss zu mindestens 60 Prozent aus eigenständig gestalteten, nicht entgeltlichen Beiträgen bestehen. Bei Online-Medien muss zumindest die Hälfte der Anzahl der Zugriffe aus Österreich erfolgen.

4. Sonderfälle: Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß II 1. und 2. können insbesondere folgende Personen Ausweise erhalten, wenn ihre journalistische Arbeit dadurch nachweislich erleichtert wird:

- a) Personen, die für Betriebszeitungen, Werkzeitungen, Onlineausgaben der periodischen Druckschriften lt. Mediengesetz und Gratisblätter journalistisch tätig sind, außer ihre Arbeit dient überwiegend der Werbung oder der Kommunikation nach innen
- b) Pressereferent:innen und PR-Journalist:innen, wenn sie in dieser Funktion überwiegend journalistisch tätig sind
- c) Pensionist:innen, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Medium weiterhin als Journalist:innen bzw. Pressefotograf:innen tätig sind und zuvor Inhaber eines Presseausweises waren. Bei ihnen entfällt der Einkommensnachweis. Eine aktuelle und regelmäßige journalistische Tätigkeit ist jedoch mittels Arbeitsproben, die unaufgefordert alle 12 Monate an den jeweiligen Trägerverein bzw. das Kuratorium übermittelt werden, nachzuweisen.
- d) Berufs- und Wiedereinsteiger:innen: Im Einzelfall kann das Kuratorium einen Presseausweis ausstellen, wenn die Notwendigkeit eines Berufsausweises für die journalistische Tätigkeit nachgewiesen wird.

### **III. Einreichung von Anträgen auf Ausstellung eines Presseausweises; Bewilligung und Versagung**

1. Bewerber:innen müssen dem Vorstand des Kuratoriums vorlegen:

- a) einen schriftlichen Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises samt Passbild (Formular)
- b) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sie eine Tätigkeit gemäß Punkt II ausüben.
- c) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass sie aus dieser Tätigkeit zumindest das unter II 1 lit. a definierte Einkommen beziehen.

2. Unterlagen (gemäß b/c) können sein:

- a) Eine Tätigkeits- und Einkommensbestätigung vom Dienstgeber oder vom Medienunternehmen, bei dem der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin ständig freiberuflich tätig ist; für Antragsteller, die bei einem Mitglied des VÖZ oder des ÖZV angestellt sind, reicht eine Arbeitsbestätigung.  
Bei „Online-Unternehmen“, die nicht Töchter eines dem Kuratorium bekannten Medienunternehmens sind, ist zusätzlich ein Firmenbuchauszug erforderlich, der nicht jünger als sechs Monate sein darf.
- b) Ein Nachweis durch die Vorlage datierter Unterlagen über die Arbeit des Bewerbers (Zeitungen, Ausschnitte, Fotos, Nachweise über Sendungen) sowie ein Einkommensnachweis gemäß II. 1 lit. a.
- c) Bei Vorlage eines Gewerbescheines lautend auf „Pressefotograf“ bzw. „Pressefotografie“ entfällt für Pressefotograf:innen die Vorlage aller anderen geforderten Unterlagen. Bei Vorlage eines Gewerbescheines mit der Bezeichnung „Berufsfotograf“ ist dem Trägerverband die journalistische Tätigkeit nachzuweisen. Ist der Gewerbeschein älter als 3 Monate, ist ein Strafregisterauszug vorzulegen.
- d) Für journalistisch tätige Kameralleute ist neben der Einkommens- und Tätigkeitsbestätigung des Dienstgebers auch der Nachweis der journalistischen

Tätigkeit durch Einreichung von zumindest drei Beiträgen zu erbringen, z.B. auch in Form von Links.

- e) Schriftliche Unterlagen können entfallen, wenn die Mitglieder des Kuratoriumsvorstandes einhellig zu der Auffassung gelangen, dass die Voraussetzungen nach § 4 der Statuten gegeben sind.
- f) In Dringlichkeitsfällen können der/die Geschäftsführer/in und je ein/e Vertreter/in der Mitgliedsverbände den vorläufigen Beschluss auf Ausstellung eines Ausweises fassen; in solchen Fällen hat eine nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand zu erfolgen.

2. Die Einreichung von Anträgen erfolgt auf dem Weg über einen der in § 4 a, b der Statuten genannten Interessensverbände oder direkt an das Kuratorium.

3. Der/Die Geschäftsführer/in hat dem Kuratoriumsvorstand – abgesehen von den Fällen gemäß III. 2 c, e und f – komplett dokumentierte Anträge vorzulegen, und zwar mit einer entsprechend gegliederten Liste.

4. Die Beschlussfassung über die Zuerkennung eines Presseausweises durch den Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit.

5. In besonderen Fällen kann der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin via E-Mail einen dringenden Antrag an die Mitglieder des Vorstandes aussenden. Sollte innerhalb von 72 Stunden (exklusive Wochenenden und Feiertage) kein Widerspruch von einem Verband übermittelt werden, gilt der Presseausweis-Antrag als angenommen.

6. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beibringung weiterer Unterlagen verlangen.

7. Der Vorstand des Kuratoriums ist berechtigt, gegebenenfalls bei jedem/r Antragsteller/in die berufliche Notwendigkeit für die Ausstellung eines Presseausweises zu prüfen.

8. Um für Journalist:innen mit Presseausweisen bessere Arbeitsbedingungen bei Polizeieinsätzen sicherzustellen, arbeitet das Kuratorium für Presseausweise mit den zuständigen Behörden und dem Bundesministerium für Inneres zusammen.

## **IV. Entfall von Einschreibegebühr und Jahresmitgliedsbeitrag**

Im Falle der Antragstellung durch einen der vier Verbände, die unter I. 1.1 und 1.2 aufgeführt sind, für eines ihrer Mitglieder, entfallen für diese Einschreibegebühr und Jahresmitgliedsbeitrag.

## **V. Abmelden, Ummelden, Einziehen von Presseausweisen**

1. Ausweise, für die nicht bis Ende Jänner der Mitgliedsbeitrag für das dann jeweils aktuelle Jahr einbezahlt wurden, werden deaktiviert. Ausweise, die unterjährig ihre Gültigkeit verlieren, weil die Mitgliedschaft in den Verbänden erlischt, werden deaktiviert.

2. Ummeldungen von Presseausweisen, die auf das Kuratorium oder auf einen der Trägerverbände lauten, können jederzeit erfolgen. Die Verbände sind verpflichtet zu erheben bzw. zu prüfen, ob das Mitglied weiterhin journalistisch oder entsprechend dem Anforderungsprofil tätig ist.

3. Antragsteller:innen sind darauf hinzuweisen, dass sie beim Entfallen der Voraussetzungen gemäß Abschnitt II unverzüglich ihren Ausweis an das Kuratorium rückzuerstatten haben.

4. In Sonderfällen, über die im § 6 der Statuten aufgezählten Beendigungen der Mitgliedschaft hinaus, nämlich

- a) den Tod;
- b) den freiwilligen Austritt;
- c) den Ausschluss

kann der Kuratoriumsvorstand beschließen, einen Presseausweis unverzüglich zu deaktivieren. Hierzu ist der Antrag eines Gründungsmitgliedes oder eines ordentlichen Mitgliedes erforderlich.

Anträge auf Ausschluss, die von Behörden und Institutionen an das Kuratorium gerichtet werden, werden von der Geschäftsführung an den Vorstand herangetragen.

5. Für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens wegen des Vorwurfs einer gerichtlich strafbaren Handlung nach dem zwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuchs (Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden), insbesondere nach § 282a StGB (Aufforderung zu terroristischen Handlungen gegen den öffentlichen Frieden), insbesondere nach § 282a StGB (Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten) der § 283 StGB (Verhetzung), oder nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes kann der Vorstand beschließen, den Presseausweis einer beschuldigten Person vorläufig einzuziehen; im Falle der Verurteilung ist die Einziehung endgültig, ein neuer Presseausweis kann in diesem Fall erst nach Tilgung der Verurteilung im Strafregister beantragt werden.

6. Der Vorstand kann einen Presseausweis außerdem entziehen, wenn

a. der Presseausweis für die Tarnung nichtjournalistischer Tätigkeiten als Ausübung journalistischer Tätigkeit missbraucht wird, insbesondere im Falle des sichtbaren Tragens bei politischen Veranstaltungen und Versammlungen (z.B. Demonstrationen), wenn dort anstelle einer unparteilichen journalistischen Tätigkeit offenkundig aktiv parteilich an der Veranstaltung mitgewirkt wird;

b. wiederholt, beharrlich und systematisch gegen den Ehrenkodex der österreichischen Presse verstoßen wird. Soweit diese Verstöße nicht durch Entscheidungen des österreichischen Presserats festgestellt sind (etwa mangels Zuständigkeit), dokumentiert der Vorstand diese Verstöße selbst;

c. die journalistische Tätigkeit für ein Medium ausgeübt wird, welches vom Verfassungsschutz als fortlaufend Desinformation, Rassismus oder Antisemitismus, Verschwörungsnarrative und/oder demokratieablehnende und systemfeindliche Propaganda verbreitendes Medium eingestuft wird oder hinsichtlich dessen sich aus Entscheidungen der KommAustria (nach dem AMDG oder nach Fördergesetzen) ergibt, dass zum gewaltsamen Kampf gegen die Demokratie oder den Rechtsstaat aufgerufen wurde, Gewalt gegen Menschen als Mittel der Politik befürwortet wurde, wiederholt zur allgemeinen Missachtung

der Rechtsordnung auf einem bestimmten Rechtsgebiet aufgefordert, oder wiederholt zu Hass oder Gewalt gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer Gruppe auf Grund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung aufgestachelt wurde.

## **VI. Die Vorstandssitzungen des Kuratoriums**

1. Der Vorstand des Kuratoriums tritt mindestens viermal jährlich zusammen, um die eingegangenen Anträge zu prüfen. Die Sitzungen können auch Online oder in Form von Umlaufbeschlüssen erfolgen.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
4. Die im § 15 der Statuten vorgesehenen Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sind sämtlichen Teilnehmern der betreffenden Veranstaltungen ehestmöglich – jedenfalls innerhalb von zwei Wochen - zuzustellen.

## **VII. Antragsformular**

Das dieser Geschäftsordnung beigelegte Formular „Antrag“ gilt als Bestandteil dieser Geschäftsordnung.